



VEREINSSTATUTEN

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ UND ZWECK		Seite
Artikel 1	Name / Sitz	2
Artikel 2	Zweck	2
II. MITGLIEDSCHAFT		
Artikel 3	Aktivmitglieder	2
Artikel 4	Aufnahme	2
Artikel 5	Erlöschen der Mitgliedschaft	2
Artikel 6	Austritt	2
Artikel 7	Ausschluss	3
Artikel 8	Stellung ausgeschiedener Mitglieder	3
Artikel 9	Ehrenmitglieder	3
III ORGANISATION		
Artikel 10	Organe	3
A. Die Mitgliederversammlung		
Artikel 11	Mitgliederversammlung	3
Artikel 12	Beschlüsse / Wahlen	3
Artikel 13	Traktanden	4
Artikel 14	a.o. Mitgliederversammlung	4
Artikel 15	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	4
B. Der Vorstand		
Artikel 16	Vorstand	4
Artikel 17	Amtsdauer	4
Artikel 18	Einberufung / Quorum	4
Artikel 19	Beschlüsse	4
Artikel 20	Zuständigkeit	5
C. Die Revisionsstelle		
Artikel 21	Revisionsstelle	5
IV. FINANZEN		
Artikel 22	Rechnungsjahr	5
Artikel 23	Vereinsmittel / Haftung	5
V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG		
Artikel 24	Revision	5
Artikel 25	Auflösung	6
Artikel 26	Liquidation	6
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Artikel 27	Annahme	6

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1
Name / Sitz Unter dem Namen «**Alumni Vetsuisse-Fakultät Zürich**» besteht ein politisch und religiös neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Art. 2
Zweck Der Verein hat folgenden Zweck:

- Förderung von persönlichen Kontakten zwischen den Absolventinnen und Absolventen der Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich (VSF ZH) und zu den Mitgliedern der Fakultät, *)
- Materielle und ideelle Unterstützung der Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich,
- Kontaktpflege mit Alumniorganisationen anderer Universitäten,
- Mitgliedschaft in der Dachorganisation der Alumni-Vereinigungen der Universität Zürich (Alumni UZH).
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

*) In den weiteren Artikeln dieser Statuten wird bei Personen nur die männliche Form verwendet

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3
Aktivmitglieder Mitglieder des Vereins können sein: Absolventen und ehemalige Studierende der Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich; die gegenwärtigen und früheren Fakultätsangehörigen, auch wenn sie ihr Diplom nicht an der VSF ZH erworben haben, sowie Ehrendoktoren der Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich.

Neu diplomierte Studienabgänger der Vetsuisse-Fakultät Zürich sind für ein Jahr Freimitglieder der Alumni-Organisation.

Ohne Kündigung werden sie danach für drei Jahre zu Jung-, und dann zu Aktivmitgliedern der Alumni-Organisation. Den Jungmitgliedern wird ein reduzierter Mitgliederbeitrag gewährt.

Art. 4
Aufnahme Mit Ausnahme der automatischen Mitgliedschaft von neu diplomierten Studienabgängern ist ein Antrag um Mitgliedschaft an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe des Grundes ablehnen. Die Person, deren Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt wurde, kann innerhalb eines Monats nach Eröffnung des Entscheides an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Art. 5
Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss

Art. 6
Austritt Ein Mitglied kann auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt erklären. Es hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.

- Art. 7**
Ausschluss Der Vorstand kann ein Mitglied – auch ohne Angabe des Grundes – ausschliessen, wenn
- a) das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet,
 - b) ein Mitglied den Jahresbeitrag innert einer mit 1. Mahnung angesetzten Zahlungsfrist nicht entrichtet.

Das von einem Ausschluss betroffene Mitglied ist zu informieren. Es kann innert 30 Tagen, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, beim Präsidenten schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und von ihr endgültig zu entscheiden.

- Art. 8**
Stellung ausgeschiedener Mitglieder Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

- Art. 9**
Ehrenmitglieder Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen.

III. ORGANISATION

- Art. 10**
Organe Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Revisionsstelle.

A. Die Mitgliederversammlung

- Art. 11**
Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung hat einmal jährlich statt zu finden. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse per Post oder per E-Mail. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Mitgliederversammlung, das Protokoll der letzten Versammlung und der Jahresbericht des Präsidenten zuzustellen. Die Mitglieder können bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen.

- Art. 12**
Beschlüsse / Wahlen Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt resp. gewählt. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit findet eine zweite Abstimmung statt. Fällt diese nochmals unentschieden aus, ist das Geschäft abgelehnt. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr erforderlich. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Traktanden	<p><u>Art. 13</u> Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Die Mehrheit kann aber verlangen, dass diese für die nächste Mitgliederversammlung zu traktandieren sind.</p>
a.o. Mitglieder- versammlung	<p><u>Art. 14</u> Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.</p>
Zuständigkeit der Mitglieder- versammlung	<p><u>Art. 15</u> Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie wird vom Präsidenten geleitet. Sie ist namentlich zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes,b) die Änderung der Statuten,c) die Behandlung von Rekursen betreffend die Aufnahme resp. den Ausschluss von Mitgliedern,d) die Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitgliedere) die Wahl der Revisionsstelle,f) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,g) die Festlegung der Mitgliederbeiträge,h) die Genehmigung des Budgets,i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

B. Der Vorstand

Vorstand	<p><u>Art. 16</u> Der Vorstand wird vom Präsidenten geführt und vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, er konstituiert sich selbst. Ein Mitglied des Fakultätsvorstands der Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich ist ex officio Mitglied des Vorstandes. Zudem delegiert der Fachverein Veterinärmedizin der Universität Zürich ein Mitglied in den Vorstand. Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Berufsauslagen.</p>
Amts-dauer	<p><u>Art. 17</u> Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag der Wahl. Wiederwahlen sind möglich.</p>
Einberufung / Quorum	<p><u>Art. 18</u> Der Vorstand kann jederzeit durch den Präsidenten einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p>
Beschlüsse	<p><u>Art. 19</u> Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkularwege gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>

- Zuständigkeit** **Art. 20**
Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:
- a) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 5 und 7,
 - b) die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen, die Traktandierung sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse,
 - c) die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - d) die Führung der Jahresrechnung und der Bilanz sowie die Erstellung des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung,
 - e) die Bildung von Kommissionen für besondere Aufgaben,
 - f) die Beschlussfassung über den Beizug von Dritten für besondere Aufgaben,
 - g) die Beschlussfassung über das Vereinsvermögen, insbesondere die materielle Unterstützung bestimmter Projekte der Vetsuisse Fakultät der Universität Zürich im Rahmen des genehmigten Budgets,
 - h) die Organisation von Veranstaltungen und die Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) die Information der Mitglieder,
 - j) den Erlass eines Spesenreglements.

C. Revisionsstelle

- Revisionsstelle** **Art. 21**
Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren plus einem Suppleanten oder einer juristischen Person, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
Die Revisionsstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung, erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

IV. FINANZEN

- Rechnungsjahr** **Art. 22**
Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- Vereinsmittel / Haftung** **Art. 23**
Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über
- a) die Mitgliederbeiträge,
 - b) Beiträge von Dritten,
 - c) Beiträge von Donatoren.

Sämtliche Einnahmen und das Vermögen des Vereins sind ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

- Revision** **Art. 24**
Die Abänderung einzelner Artikel oder eine Revision erfordern ein einfaches Mehr.

Auflösung **Art. 25**
Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmenden.

Liquidation **Art. 26**
Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen geht an die Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich. Die Auszahlung des Vermögens an Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Annahme **Art. 27**
Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung, das heisst am 24.09.2015 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 05.07.2008 inkl. der Anpassungen von 2009 und 2013.

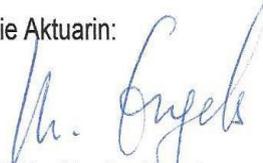
Zürich, den 24. September 2015

Der Präsident:



Dr. Enzo Fuschini

Die Aktuarin:



PD Dr. Monika Engels